

ANLAGE
zur
SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Sinzig vom 11. Dezember 2014

Gebührenverzeichnis		
lfd Nr.	Gebührentatbestand	Gebührensatz
1.	Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Reihengrabstätten	
1.1	Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach der Friedhofssatzung für Verstorbene	
1.1.1	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	212,00 EUR
1.1.2	ab dem vollenden 5. Lebensjahr	525,00 EUR
1.2	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach 1.1	544,00 EUR
1.3	Bei Überlassung einer Reihengrabstätte unter Bäumen an Berechtigte nach 1.1 erhöhen sich die Gebühren nach 1.1 und 1.2 um	142,00 EUR
1.4	Bei Überlassung einer Urnenreihengrabstätte in einer Urnengemeinschaftsanlage an Berechtigte nach 1.1 erhöhen sich die Gebühren nach 1.2 um	142,00 EUR
2.	Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	
2.1	Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach der Friedhofssatzung für	
2.1.1	eine Einzelgrabstätte	1.577,00 EUR
2.1.2	eine Doppelgrabstätte	3.154,00 EUR
2.1.3	jede weitere Grabstätte	1.577,00 EUR
2.2	Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach 2.1	1.306,00 EUR
3.	Gebühren für die Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	
3.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes nach 2.1 je Jahr für	
3.1.1	eine Einzelgrabstätte	53,00 EUR
3.1.2	eine Doppelgrabstätte	106,00 EUR
3.1.3	jede weitere Grabstätte	53,00 EUR
3.2	Bei Tiefengräbern erhöhen sich die Gebühren nach 2.1 und 3.1 um	50 v.H.
3.3	Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach 2.1 nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach 2.1 erhoben	
3.4	Verlängerung des Nutzungsrechtes nach 2.2 bei späteren Bestattungen je Jahr	44,00 EUR
3.5	Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach 2.2 nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach 2.2 erhoben	

Gebührenverzeichnis

lfd Nr.	Gebührentatbestand	Gebührensatz
4.	Gebühren für die Herrichtung/ Herstellung von Grabstätten	
4.1	<i>Reihengrabstätten</i>	
4.1.1	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	259,00 EUR
4.1.2	ab dem Vollendeten 5. Lebensjahr	589,00 EUR
4.1.3	Urnenbeisetzung je Beisetzung	305,00 EUR
4.2	<i>Wahlgrabstätten - einfach</i>	
4.2.1	<i>Einzelgrabstätte</i>	589,00 EUR
4.2.2	<i>Doppel- und weitere Grabstätte</i>	
4.2.2.1	für die erste Bestattung	589,00 EUR
4.2.2.2	für jede weitere Bestattung	589,00 EUR
4.2.3	<i>Urnenbeisetzung je Beisetzung</i>	305,00 EUR
4.3	<i>Wahlgräber - mit Tieferlegung</i>	
4.3.1	<i>Einzelgrabstätte</i>	
4.3.1.1	für die erste Bestattung in der Tiefe	705,00 EUR
4.3.1.2	für die zweite Bestattung	589,00 EUR
4.3.2	<i>Doppel- bzw. weitere Grabstätten</i>	
4.3.2.1	für Bestattungen in der Tiefe	705,00 EUR
4.3.2.2	für weitere Bestattungen	589,00 EUR
4.3.3	<i>Urnenbeisetzungen</i>	
4.3.3.1	in der Tiefe	441,00 EUR
4.3.3.2	für weitere Bestattungen	305,00 EUR
4.4	<i>Bei Reihenbestattungen unter Bäumen erhöhen sich die unter 4.1 genannten Gebühren je Beisetzung um</i>	79,00 EUR
4.5	<i>Bei Reihenbestattungen in einer Urnengemeinschaftsanlage erhöhen sich die unter 4.1.3 genannten Gebühren je Beisetzung um</i>	79,00 EUR
4.6	<i>Bei Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen erhöhen sich die Gebühren um</i>	50 v.H.
4.7	<i>Verlegen von Trittplatten (sog. "städtische Einfassungen") durch die Stadt je Grabstätte</i>	148,00 EUR

Gebührenverzeichnis

lfd Nr.	Gebührentatbestand	Gebührensatz
5.	Gebühren für Umbettungen von Leichen und Aschen	
5.1	<i>Bei Reihen- und Wahlgrabstätten für das Ausgraben einer Leiche</i>	
5.1.1	<i>bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit von</i>	
5.1.1.1	<i>bis zu 15 Jahren</i>	770,00 EUR
5.1.1.2	<i>mehr als 15 Jahren</i>	385,00 EUR
5.1.2	<i>ab dem vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit von</i>	
5.1.2.1	<i>bis zu 5 Jahren</i>	1.532,00 EUR
5.1.2.2	<i>5 bis 20 Jahren</i>	1.022,00 EUR
5.1.2.3	<i>mehr als 20 Jahren</i>	766,00 EUR
	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter 2 Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte. In diesem Fall ist die Gebühr nach 5.1.1.1 zu berechnen.	
5.2	<i>Bei Urnengrabstätten für das Ausgraben von Aschen</i>	269,00 EUR
5.3	<i>Bei Tiefengräbern erhöhen sich die Gebühren nach 5.1 und 5.2 bei Ausgrabungen aus der Tiefe um</i>	15 v.H.
5.4	<i>Bei Wiederbestattung von Leichen und Aschen werden Gebühren nach 4. erhoben.</i>	
6.	Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle	
6.	<i>Für die Aufbewahrung</i>	
6.1	<i>einer Leiche bis zu 7 Tagen einschließlich Benutzung der Kühlzelle</i>	165,00 EUR
6.2	<i>einer Urne bis zu 10 Tagen</i>	165,00 EUR
53489 Sinzig, den 12. Dezember 2014 STADT SINZIG Bürgermeister		